

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.09.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.10.2016

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Eichstätt (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 30.07.2012) folgende Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.

(4) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Küchen- und Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.

(5) Gartenabfälle und Grüngut im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Unkraut, Fallobst, Rasenschnitt, Strauchschnitt und Abfälle von Büschen, Hecken und Bäumen.

(6) Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle. Soweit Aufgaben dem Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt übertragen sind, gilt dessen Satzung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(8) Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (nicht Mieter) gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere des Zweckverbands Müllverwertungsanlage Ingolstadt oder privater Unternehmen, bedienen.

(3) Der Landkreis kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Eis und Schnee
2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:

- a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (AVV 18 01 03* und AVV 18 02 02*)
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten (AVV 18 01 06*, 15 02 02*, 18 02 05*, 15 01 10*),
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel (AVV 18 01 08* und 18 02 07*),
 - Amalganabfälle aus der Zahnmedizin (AVV 18 01 10*),
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (AVV 18 01 02).
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
 5. folgende Schlämme:
 - Klärschlamm aus industriellen Kläranlagen
 - Fäkalien und Fäkalschlämme
 - Klärschlämme und sonstige Schlämme mit einem Wassergehalt von mehr als 10 %
 6. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können; darunter fallen insbesondere Abfälle, die lt. der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Müllverwertungsanlage Ingolstadt (incl. Liste der von der Abfallentsorgung durch den Zweckverband ausgeschlossenen Abfälle) ausgeschlossen sind. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle dieser Art aus privaten Haushaltungen; für haushaltsübliche Kleinmengen aus Einrichtungen sonstiger Herkunftsbereiche gilt der Ausschluss ebenfalls nicht, soweit sie mit Abfällen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entsorgt werden können.
 7. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 8. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.
 9. Gartenabfälle und Grüngut, welches über die Grüngutannahmestellen der Gemeinden entsorgt werden kann.
 10. Küchen- und Speisereste, welche aufgrund der Menge tierischer Abfälle dem Tierischen Nebenprodukte Beseitigungsgesetz unterliegen

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Abraum, Kies, Erdaushub, Asbest
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können.
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind;
5. Sperrmüll, soweit er nicht über die Sperrmüllabfuhr entsorgt wird (§ 14 Abs. 4)

Diese Abfälle unterliegen nach § 17 der Selbstanlieferung.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) Soweit Abfälle nach Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus nach Abs. 1 vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

§ 5

Anschluss und Überlassungsrecht

(1) Die Grundstückseigentümer im Kreisgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 Nr. 1 - 4 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Eigentümer von im Landkreis gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Abs. 3 und § 17 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 - 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.

(3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

(4) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Das Recht, Abfälle durch Verwertung zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe. Unberührt bleibt ferner das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen (einschließlich der dort mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen) und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur

Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

Dazu hat der Landkreis bzw. seine Beauftragten zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten und die aufgestellten Abfall- und Wertstoffbehältnisse zu kontrollieren.

Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen, ggf. Überlassungspflichtigen, die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht oder offensichtlich unrichtig erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

(4) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit. Sie haben Auskünfte, Mitteilungen, Anmeldungen und Verstöße gegen die Anschluss- und Benutzungspflicht entsprechend der mit dem Landkreis Eichstätt jeweils abgeschlossenen Vereinbarung dem Landratsamt (Sachgebiet Abfallwirtschaft) mitzuteilen.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als zwei Tage andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11

Bringsystem

(1) Beim Bringsystem werden die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (z.B. Sammelstellen Problemmüll) erfasst, die vom Landkreis oder von Dritten (z.B. Duales System Deutschland) in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitgestellt werden. Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 genannten Abfälle sind zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht.

(2) Dem Bringsystem unterliegen

1. folgende Abfälle (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas
 - b) Eisen und Altmetalle
 - c) Kunststofffolien (sauber bzw. besenrein)
 - d) Styropor (weiß und sauber)
 - e) Altkleider
 - f) Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen
 - g) Elektro- und Elektronikschrott
 - h) Compact-Discs (CD's und DVD's)
 - i) Tonerpatronen
 - j) Korken
 - k) Altholz (Klasse I bis III)
 - l) Flachglas (Flach-, Draht-, Verbundglas)
 - m) Altfette
 - n) Batterien
 - o) Aluminium-, Metall Dosen
 - p) Gebrauchsgüter
 - q) PU-Schaumdosen
 - r) Papier- und Kartonagen (soweit nicht Holsystem)
 - s) Sperrmüll (soweit nicht Holsystem)

2. Abfälle
 - a) die durch Direktanlieferung an Deponien oder sonstigen Annahmestellen entsorgt werden, insbesondere Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, Erdaushub, asbesthaltige Abfälle, Gipskartonplatten, Mineralfüllstoffe (Glas- und Steinwolle)
 - b) die durch Direktanlieferung an die Müllverwertungsanlage Ingolstadt entsorgt werden, insbesondere Heraklithplatten, Altholz der Klasse IV
3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Säuren, Laugen und Salze, sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

(1) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

(2) Die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen selbst oder durch Beauftragte zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen zu bringen; diese werden im Amtsblatt des Landkreises öffentlich bekannt gemacht. Im Falle der Anlieferung zu den vom Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt betriebenen Anlagen ist die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbands zu beachten.

(3) Problemabfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr.3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. Die Abgabe ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

§ 13

Holsystem

(1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 am oder auf dem Anfallgrundstück bzw. dem vom Landkreis festgelegten Ort abgeholt.

(2) Dem Holsystem unterliegen

1. folgende Abfälle zur Verwertung
 - a) Papier, Pappe, Kartonagen (**Papiertonne**)

- b) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoffen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind (**gelber Sack**)
 - c) Bioabfall i. S. d. § 1 Abs. 4 (**Biotonne**)
2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (**Sperrmüll i.S.d. § 14 Abs. 4**),
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Nummern 1 und 2 oder nach § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (**Restmüll**).

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

(1) Die in § 13 Abs. 2 Nr.1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach den in den Sätzen 3 bis 5 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert.

Für die Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1a sind folgende als „Papiertonne“ gekennzeichnete Behältnisse zulässig:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Müllnormtonne (grün) mit | 120 Liter Füllraum |
| 2. Müllnormtonne (grün) mit | 240 Liter Füllraum |
| 3. Müllgroßbehälter (grün) mit | 1.100 Liter Füllraum |
| 4. Papiersack (braun) mit | 70 Liter Füllraum |

Für Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1a sind im Gebiet der Stadt Eichstätt zusätzlich folgende als „wöchentliche Papiertonne“ gekennzeichneten Behältnisse zulässig:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Müllnormtonne (grau) mit dem Aufkleber „Altpapier“ mit | 120 Liter Füllraum |
| 2. Müllnormtonne (grau) mit dem Aufkleber „Altpapier“ mit | 240 Liter Füllraum |
| 3. Müllgroßbehälter (grau) mit dem Aufkleber „Altpapier“ mit | 1.100 Liter Füllraum |

Für die Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1b sind folgende als „Gelber Sack“ gekennzeichnete Behältnisse zulässig:

Gelbe Kunststoffsäcke mit ca. 60 Liter Füllraum für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff und Verbundstoffen, die von den Dualen Systemen oder vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden.

Für Abfälle nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 c) sind folgende als „Biotonne“ gekennzeichnete Behältnisse zulässig:

- | | |
|------------------------------|--------------------|
| 1. Müllnormtonne (braun) mit | 60 Liter Füllraum |
| 2. Müllnormtonne (braun) mit | 120 Liter Füllraum |

(2) Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 3 (Restmüll) sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 Nr. 1 – 5 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. graue Müllnormtonnen mit | 60 Liter Füllraum, |
| 2. graue Müllnormtonnen mit | 120 Liter Füllraum, |
| 3. graue Müllnormtonnen mit | 240 Liter Füllraum, |
| 4. grauer Müllgroßbehälter mit | 1100 Liter Füllraum, |
| 5. Restmüllsäcke mit | 70 Liter Füllraum. |

(3) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht oder nicht ordnungsgemäß untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in den dafür vorgesehenen Säcken (Restmüllsäcken bzw. Papiersäcken) zur Abholung bereitzustellen. Diese Säcke können bei den Gemeinden und beim Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - erworben werden.

(4) Sperrmüll im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird vom Landkreis oder dessen Beauftragten einmal pro Kalenderhalbjahr abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt. Der Antrag erfolgt mittels Anforderungskarte (Sperrmüllkarte) oder über das Online-Portal des beauftragten Unternehmens.

Der Landkreis oder dessen Beauftragter bestimmen den Abholzeitpunkt (längstens 6 Wochen nach Eingang der Karte) und teilt ihn dem Antragsteller mit.

Die angemeldeten Gegenstände sind am Abholtag ab 06.00 Uhr morgens getrennt nach Altholz und sonstigen sperrigen Gegenständen auf oder vor dem Grundstück so bereitzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeholt werden können und Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nicht angemeldete oder nachträglich abgestellte Gegenstände werden nicht abgeholt.

Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können (maximale Länge: 2,5 m, maximale Höhe und Breite: 1 m, maximales Gewicht: 50 kg). Bei der Sperrmüllabfuhr werden nur haushaltsübliche Mengen (keine Haushaltsauflösungen, maximal 3m³ pro Abholung) entsorgt.

Soweit nach der Sperrmüllabfuhr „nicht zur Abfuhr geeignete“ oder nicht angemeldete Gegenstände liegen geblieben sind, ist der Platz unverzüglich von demjenigen zu räumen und zu reinigen, der die Abholung beantragt hat.

Sperrmüll kann von dem Besitzer in haushaltsüblichen Mengen auch über die Wertstoffhöfe entsorgt werden.

(5) Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorte gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände (AVV 18 01 01 und AVV 18 02 01) sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff „Entsorgungsbox“ erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen (AVV 18 01 04 und AVV 18 02 03) in einfache, undurchsichtige Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

(1) Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss für private Nutzung (Wohnzwecke) und für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerbliche Nutzung) jeweils ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 vorhanden sein.

Auf privat genutzten Grundstücken muss ein Behältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 3 oder Satz 4 Nr. 1 - 3 und für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 - 2 vorhanden sein. Für Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen muss ebenfalls ein Behältnis für Papier/Pappe/Kartonagen nach § 14 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 - 3 oder Satz 4 Nr. 1 - 3 vorhanden sein und es soll ein Behältnis für Bioabfall nach § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 1 - 2 vorhanden sein, soweit diese Abfälle nicht anderweitig verwertet werden (§ 3 Abs. 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)). Abs. 4 bleibt hiervon unberührt (Tonnengemeinschaft).

Bei Eigenkompostierung aller auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Bioabfälle, unter Beachtung der vom Landkreis erlassenen Anforderungen an die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfall (§ 7 Abs. 3 KrWG) ist der Anschlusspflichtige von der Bereitstellung eines Bioabfallbehältnisses befreit.

(2) Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können. Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 durch Anordnung für den besonderen Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen. Eine höhere als von der Satzung vorgesehene Restmüllkapazität (vgl. Abs. 3) kann nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behälterkapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

(3) Für jedes privat genutzte Grundstück muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne und eine 60-Liter-Biotonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehältniskapazität für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person regelmäßig aus der folgenden Tabelle ergibt:

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)	Biotonne (Volumen in Liter)
1	60	120	60
2	60	120	60
3	60	120	60
4	120	240	60
5	120	240	60
6	120	240	60
7	120 + 60	240 + 120	120
8	120 + 60	240 + 120	120
9	120 + 60	240 + 120	120
10	240	240 + 240	120
11	240	240 + 240	120
12	240	240 + 240	120

Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person zusätzlich 10 Liter Restmüllvolumen pro Woche. Mit jeder Restmülltonne werden grundsätzlich eine

Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen und eine Biotonne laut obiger Tabelle ausgegeben; ein 1.100-Liter-Restmüllbehälter erhält bis zu 4 Stück 120-Liter Biotonnen.

Für jede Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen bei der regelmäßig Abfall anfällt, ist die dafür erforderliche Behältniskapazität bereitzuhalten (§ 7 Satz 4 der GewAbfV), mindestens jedoch eine 240-Liter Restmülltonne. Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag eine Restmülltonne mit 120 bzw. 60-Liter Füllraum zulassen, soweit diese zur Beseitigung der regelmäßig bei dieser Nutzung anfallenden Abfälle ausreicht und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Satz 2 gilt entsprechend.

Für Einrichtungen mit überwiegendem Anfall von Freizeit- und Reisemüll bzw. Veranstaltungen wie z.B. Messen, Jahrmärkten, Konzerten etc. wird die Restmüllbehälterkapazität im Einzelfall entsprechend der Zahl und dem anzunehmenden Entsorgungsverhalten der Nutzer ermittelt.

Wird ein Grundstück gemischt oder von mehreren Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen genutzt, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 4 die Benutzung eines gemeinsamen Abfallbehältnisses gestattet werden.

(4) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der Landkreis für benachbarte Grundstücke die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 - 4 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) mindestens ein Gesamtvolumen gem. Abs. 3 gegeben ist und
- c) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

Benachbarte Grundstücke liegen nur vor, wenn sie einen gemeinsamen Grenzverlauf aufweisen. Für Bioabfall gilt Abs. 4 entsprechend.

(5) Abfallgefäße können abgemeldet bzw. stillgelegt werden, wenn sich alle auf dem Grundstück angemeldeten Bewohner nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland aufhalten. Hält sich eine gemeldete Person nachweislich mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung im Ausland auf, wird sie bei der Berechnung der Mindestbehältniskapazität nach Abs. 3 Satz 1 für die Dauer des Auslandsaufenthalts nicht berücksichtigt.

(6) Der Landkreis bzw. dessen Beauftragter stellen den Anschlusspflichtigen die nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 zugelassenen Behältnisse zur Verfügung (~~Miete~~); dies gilt nicht für Restmüll- und Wertstoffsäcke; diese sind über die Gemeinden bzw. das Landratsamt – Sachgebiet Abfallwirtschaft - zu beschaffen. Bei Müllgroßbehältern (1.100 Liter Füllraum) ist auch eine Selbstanschaffung durch den Anschlusspflichtigen zulässig. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehältnisse sind schonend und pfleglich zu behandeln, sowie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Reparaturen dürfen nur von den durch den Landkreis Beauftragten vorgenommen werden. Beschädigungen und Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für Verlust und für Schäden an den überlassenen Sammelbehältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft (z.B. Verschleiß). Die Anschlusspflichtigen haben die Behältnisse betriebsbereit zu halten, zu säubern und dafür zu sorgen, dass sie den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Bei Umtausch bzw. Rückgabe der Sammelbehältnisse sind diese in gereinigtem Zustand bei der vom Landkreis bestimmten Stelle abzugeben.

(7) Die Behälternisse dürfen nur mit den jeweils dafür bestimmten Abfällen bereitgestellt werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behälternisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behälternisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.

(8) Die Behälternisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag spätestens ab 06.00 Uhr auf oder vor dem anschlusspflichtigen Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehälternisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälternisse nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

(1) Restmüll und Bioabfall werden vierzehntägig abgeholt. Die Papiertonne wird vierwöchig geleert. Bei den Müllgroßbehältern sind Sonderleerungen auf Abruf gegen gesondertes Entgelt möglich. Die Abholung des „Gelben Sacks“ richtet sich nach den Festlegungen der Betreiber der Dualen Systeme. Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so verschiebt sich die Abholung auf einen vorhergehenden oder folgenden Werktag. Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.

(2) Werden die Abfallbehälternisse aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen gelegenen Grund nicht entleert, so erfolgt die Abholung erst wieder am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Wegen der Unterbringung der in dieser Zeit anfallenden Abfälle wird auf die Verwendung von Säcken gemäß § 14 Abs. 3 verwiesen.

(3) Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 5 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

(1) Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle vom Besitzer selbst oder durch von ihm Beauftragte zu den vom Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt betriebenen Anlagen zu bringen. Der Zweckverband macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen bekannt und regelt die Selbstanlieferung durch die Abfallwirtschaftssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt. Diese ist bei der Selbstanlieferung zu beachten. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.

(2) Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den

Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzweckmäßig, wenn zur Aufnahme der Abfälle pro Woche mehr als 2 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 erforderlich wären. Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch einen Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.

(3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. Vorschriften über das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach § 54 KrWG (Erlaubnispflicht) bleiben unberührt.

§ 18

Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung. Ausgenommen sind die Abfälle, die nach § 17 bzw. § 11 Abs. 2 Nr. 2 von den Besitzern selbst oder durch von ihnen Beauftragte zu den Einrichtungen des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt gebracht werden, für die der Zweckverband Gebühren nach Maßgabe seiner jeweils gültigen Gebührensatzung erhebt.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt,

6. unter Verstoß gegen § 17 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 KrWG, bleiben unberührt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Die Satzung vom 03.07.2012 tritt dann mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 12.10.2016 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Eichstätt, den 12.10.2016

gez.

Anton K n a p p
Landrat

